

RS Vwgh 2001/4/26 2000/16/0632

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

Norm

FinStrG §89;

FinStrG §91 Abs2;

ZollRDG 1994 §26;

Rechtssatz

Die Beschlagnahme ist ein Verfahrensschritt zur zwangsweisen Entziehung der Gewahrsame an einer Sache. Es handelt sich dabei um eine vorläufige Maßnahme, die nach abschließender rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes entweder durch Freigabe der Ware oder durch eine im Gesetz vorgesehene Entscheidung, mit der die Ware auf Dauer eingezogen bleibt, endet (Hinweis E 25. Februar 1993, 92/16/0141, ergangen zum FinStrG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160632.X02

Im RIS seit

09.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at